

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkte)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 29. August 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-65)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Februar 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-30)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung.....	10
§ 18 Bildung der Gesamtnote	10
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	11
3. Teil: Schlussvorschriften	11
§ 20 Inkrafttreten	11

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studienfach Musikwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU als forschungsorientiertes Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Musikwissenschaft angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. ³Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Das Master-Studienfach Musikwissenschaft in der Ausprägung von 45 ECTS-Punkten ist für die Kombination mit einem frei wählbaren Studienfach gleicher Ausprägung konzipiert. ²Das Studium der Musikwissenschaft versteht sich als wissenschaftlich orientierte Fachausbildung. ³Es schafft die Grundlage für höher qualifizierte musikbezogene Berufstätigkeiten. ⁴Ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen vermittelt musikhistorische, musikanalytische, kulturwissenschaftliche, medienästhetische, musiksoziologische, systematische und ethnomusikologische Kompetenzen. ⁵Das Konzept ermöglicht gleichermaßen, das Studium in der ganzen Breite des Faches anzulegen wie durch individuelle Schwerpunktsetzungen ein spezifisches fachliches Profil zu entwickeln. ⁶Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich festgelegten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Musikwissenschaft weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung im Studienfach Musikwissenschaft soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Musikwissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Musikwissenschaft und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Master-Studienfach Musikwissenschaft kann sowohl zum Sommer-, als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Hauptfach Musikwissenschaft	45	
Wahlpflichtbereich		45
zweites Hauptfach	45	
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Das Master-Studienfach Musikwissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Hauptfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. ²Empfohlen wird insbesondere die Kombination mit einem zweiten geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen Master-Studienfach.

(4) Das Master-Studienfach Musikwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist das zweite Master-Hauptfach im Umfang von 45-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Hauptfach Musikwissenschaft oder im zweiten Master-Studienfach zu leisten ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Musikwissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von mindestens 10 ECTS-Punkten in den Bereichen historische und/oder systematische Musikwissenschaft und/oder Ethnomusikologie sowie von weiteren 20 ECTS-Punkten in den Bereichen Musikwissenschaft und/oder Musikpädagogik und/oder einem anderen Musikfach (z. B. Instrumental-, Vokal- oder Theoriebereich) im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 85 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium der Musikwissenschaft für das jeweils folgende Semester sind in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Musikwissenschaft festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Musikwissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 120 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Musikwissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der da-

für vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Musikwissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Musikwissenschaft. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Musikwissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Musikwissenschaft zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Bachelor-Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von mindestens 10 ECTS-Punkten in den Bereichen historische und/oder systematische Musikwissenschaft und/oder Ethnomusikologie sowie von weiteren 20 ECTS-Punkten in den Bereichen Musikwissenschaft und/oder Musikpädagogik und/oder einem anderen Musikfach (z. B. Instrumental-, Vokal- oder Theoriebereich) im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 85 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Musikwissenschaft nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende

Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.“

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

- (1) Die Module des Master-Studienfachs Musikwissenschaft sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) ¹Das Institut für Musikforschung gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen exemplarischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ¹Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder

Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x , die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. ⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlauf-

gaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$.¹⁰ Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert.¹¹ Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 ASPO gilt: falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen des § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer und Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten

mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammlertermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Musikwissenschaft oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ²Für die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Musikwissenschaft werden 20 ECTS-Punkte vergeben. ³Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema kann bei einer im Master-Studienfach Musikwissenschaft angefertigten Abschlussarbeit erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Master-Studienfach Musikwissenschaft mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Wahlpflichtbereichs erworben hat. ⁸Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁹Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ¹⁰Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ¹¹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹³Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹⁴Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) ¹Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Musikwissenschaft angefertigt, so findet ein Abschlusskolloquium statt, für das 10 ECTS-Punkte vergeben werden. ²Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung im Master-Studienfach Musikwissenschaft ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie in der Anlage SFB genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden, wobei im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten absolviert sein müssen. ²Neben den im Rahmen des zweiten gewählten Master-Studienfachs zu erbringenden Modulen im Umfang von ebenfalls mindestens 45 ECTS-Punkten ist weiterhin eine Abschlussarbeit (nach Maßgabe der jeweils einschlägigen SFB eventuell mit Abschlusskolloquium) im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ³Diese kann entweder in einem der Master-Studienfächer oder fächerübergreifend angefertigt werden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Master-Studienfach Musikwissenschaft gehen die Noten aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Wahlpflichtbereich sowie gegebenenfalls die Note der Abschlussarbeit ein. ³Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten ermittelt. ⁴Für den Fall, dass der oder die Studierende im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung. ⁵Abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 ASPO werden die einzelnen Bereiche bei der Ermittlung der Studienfachnote (und damit der Gesamtnote) wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussprüfung im Master-Hauptfach Musikwissenschaft</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Musikwissenschaft	75					75/120
Wahlpflichtbereich		45			2/5	
Abschlussarbeit inkl. -kolloquium		30			3/5	
zweites Hauptfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Musikwissenschaft	60					60/120
Wahlpflichtbereich		45			4/7	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		15			3/7	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	60					60/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussprüfung im zweiten Master-Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
Hauptfach Musikwissenschaft	45					45/120
Wahlpflichtbereich		45			1/1	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Musikwissenschaft angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Musikwissenschaft, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen oder fortsetzen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 27. Februar 2013 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung)

Stand: 2011-06-06

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit, TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren Prüfungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nicht anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 10 ECTS-Punkte aus Modulen erbracht werden, die mit einer numerischen Bewertung versehen sind.											
04-MW-K1	2011-WS	Institutskolloquium 1		5	1						
04-MW-K1-1	2011-WS	Institutskolloquium 1	K	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-K2	2011-WS	Institutskolloquium 2		5	1						
04-MW-K2-1	2011-WS	Institutskolloquium 2	K	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-K3B	2011-WS	Institutskolloquium 3B		5	1						
04-MW-K3B-1	2011-WS	Institutskolloquium 3B	K	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-HT1A	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 1A: Vornezeit 1		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT1B belegt werden.
04-MW-HT1A-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 1A: Vornezeit 1	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-HT1B	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 1B: Vornezeit 1		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT1A belegt werden.
04-MW-HT1B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 1B: Vornezeit 1	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-HT2A	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 2A: Vornezeit 2		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT2B belegt werden.
04-MW-HT2A-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 2A: Vornezeit 2	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-HT2B	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 2B: Vornezeit 2		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT2A belegt werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-HT2B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 2B: Vornezeit 2	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-HT3A	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 3A: Neuzeit 1		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT3B belegt werden.
04-MW-HT3A-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 3A: Neuzeit 1	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-HT3B	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 3B: Neuzeit 1		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT3A belegt werden.
04-MW-HT3B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 3B: Neuzeit 1	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-HT4A	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 4A: Neuzeit 2		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT4B belegt werden.
04-MW-HT4A-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 4A: Neuzeit 2	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-HT4B	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 4B: Neuzeit 2		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT4A belegt werden.
04-MW-HT4B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 4B: Neuzeit 2	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-HT5A	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 5A: Gegenwart 1		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT5B belegt werden.
04-MW-HT5A-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 5A: Gegenwart 1	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-HT5B	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 5B: Gegenwart 1		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT5A belegt werden.
04-MW-HT5B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 5B: Gegenwart 1	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-HT6A	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 6A: Vornezeit 3		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT6B belegt werden.
04-MW-HT6A-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 6A: Vornezeit 3	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-HT6B	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 6B: Vornezeit 3		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT6A belegt werden.
04-MW-HT6B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 6B: Vornezeit 3	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-HT7A	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 7A: Neuzeit 3		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT7B belegt werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-HT7A-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 7A: Neuzeit 3	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-HT7B	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 7B: Neuzeit 3		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT7A belegt werden.
04-MW-HT7B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 7B: Neuzeit 3	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MT-HT8A	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 8A: Gegenwart 2		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT8B belegt werden.
04-MW-HT8A-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 8A: Gegenwart 2	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MT-HT8B	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 8B: Gegenwart 2		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT8A belegt werden.
04-MW-HT8B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 8B: Gegenwart 2	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-HT9A	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 9A: Historik		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT9B belegt werden.
04-MW-HT9A-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 9A: Historik	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-HT9B	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 9B: Historik		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT9A belegt werden.
04-MW-HT9B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 9B: Historik	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-KT1A	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 1: Analyse 1		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT1B belegt werden.
04-MW-KT1A-1	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 1A: Analyse 1	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-KT1B	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 1B: Analyse 1		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT1A belegt werden.
04-MW-KT1B-1	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 1B: Analyse 1	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-KT2A	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 2A: Musiktheorie		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT2B belegt werden.
04-MW-KT2A-1	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 2A: Musiktheorie	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-KT2B	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 2B: Musiktheorie		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT2A belegt werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-KT2B-1	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 2B: Musiktheorie	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-KT3A	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 3A: Analyse 2		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT3B belegt werden.
04-MW-KT3A-1	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 3A: Analyse 2	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-KT3B	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 3B: Analyse 2		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT3A belegt werden.
04-MW-KT3B-1	2011-WS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 3B: Analyse 2	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-IK4A	2011-WS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 4A: Kulturalität		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-IK4B belegt werden.
04-MW-IK4A-1	2011-WS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 4A: Kulturalität	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-IK4B	2011-WS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 4B: Kulturalität		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-IK4A belegt werden.
04-MW-IK4B-1	2011-WS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 4B: Kulturalität	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-AE1A	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 1A: Ästhetik 1		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE1B belegt werden.
04-MW-AE1A-1	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 1A: Ästhetik 1	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-AE1B	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 1B: Ästhetik 1		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE1A belegt werden.
04-MW-AE1B-1	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 1B: Ästhetik 1	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-AE2A	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 2A: Intermedialität		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE2B belegt werden.
04-MW-AE2A-1	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 2A: Intermedialität	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-AE2B	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 2B: Intermedialität		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE2A belegt werden.
04-MW-AE2B-1	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 2B: Intermedialität	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-AE3A	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 3A: Ästhetik 2		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE3B belegt werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-AE3A-1	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 3A: Ästhetik 2	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-AE3B	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 3B: Ästhetik 2		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE3A belegt werden.
04-MW-AE3B-1	2011-WS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 3B: Ästhetik 2	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-SP1A	2011-WS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 1A: Rezeption		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-SP1B belegt werden.
04-MW-SP1A-1	2011-WS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 1A: Rezeption	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-SP1B	2011-WS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 1B: Rezeption		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-SP1A belegt werden.
04-MW-SP1B-1	2011-WS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 1B: Rezeption	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-SP2A	2011-WS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 2A: Gesellschaft		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-SP2B belegt werden.
04-MW-SP2A-1	2011-WS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 2A: Gesellschaft	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-SP2B	2011-WS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 2B: Gesellschaft		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-SP2A belegt werden.
04-MW-SP2B-1	2011-WS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 2B: Gesellschaft	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-FR	2011-WS	Musik in transdisziplinärer Perspektive		5	1						
04-MW-FR-1	2011-WS	Musik in transdisziplinärer Perspektive	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-WPA	2011-WS	Wissenschaftliche Kultur- und Medienpraxis / Forschungspraktikum A		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-WPB belegt werden.
04-MW-WPA-1	2011-WS	Wissenschaftliche Kultur- und Medienpraxis / Forschungspraktikum A	S	5	1		NUM	Hausarbeit (Ca. 20 S.)			
04-MW-WPB	2011-WS	Wissenschaftliche Kultur- und Medienpraxis / Forschungspraktikum B		5	1						Kann nicht zusammen mit 04-MW-WPA belegt werden.
04-MW-WPB-1	2011-WS	Wissenschaftliche Kultur- und Medienpraxis / Forschungspraktikum B	S	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-FS1	2011-WS	Forschungsseminar 1		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-FS1-1	2011-WS	Forschungsseminar 1	S	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-FS2	2011-WS	Forschungsseminar 2		5	1						
04-MW-FS2-1	2011-WS	Forschungsseminar 2	S	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
04-MW-FS3	2011-WS	Forschungsseminar 3		5	1						
04-MW-FS3-1	2011-WS	Forschungsseminar 3	S	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
04-MW-MA	2011-WS	Abschlussarbeit Musikwissenschaft		30	1						
04-MW-MA-1	2011-WS	Masterthesis Musikwissenschaft	A	20	4 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (50-70 S.)	Deutsch ¹		
04-MW-MA-2	2011-WS	Abschlusskolloquium	K	10	1		NUM	Mündliche Prüfung (Ca. 45 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

¹ In Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Masterthesis kann (unter Beachtung des §23 Abs. 9 Satz 2 ASPO) auch eine andere Prüfungssprache als Deutsch gewählt werden.